

Welcome Centre

Philipps

Universität
Marburg

EINREISE UND AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND



5.1 VISUM UND EINREISE

Für die Einreise nach Deutschland benötigen Sie in der Regel ein Visum und bei längerem Aufenthalt auch eine Aufenthaltserlaubnis. Das Visum sollten Sie so früh wie möglich bei der Deutschen Botschaft oder einem Deutschen Konsulat in Ihrem Heimat- oder Aufenthaltsland beantragen. Je nach Aufenthaltsdauer und -zweck benötigen Sie ein Schengen-Visum (Forschungsaufenthalt bis zu drei Monaten) oder ein nationales Visum (Forschungsaufenthalt über drei Monate).

Falls Sie während des Forschungsaufenthalts von Ihrem Ehepartner oder Kindern begleitet werden, empfiehlt es sich, die Anträge für Sie und Familienangehörige gleichzeitig zu stellen – auch dann, wenn Ihre Familie erst einige Wochen nach Ihnen einreist. Bitte beachten Sie, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen und dass die Bearbeitung des Antrags mehrere Wochen dauern kann. Vereinbaren Sie daher bitte so früh wie möglich einen Termin und erkundigen sich, welche Unterlagen Sie dort vorlegen müssen.

Je nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer gelten unterschiedliche Regelungen für die Einreise. Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, finden Sie im Folgenden jeweils Informationen für bestimmte Herkunftsländer. Erkundigen Sie sich jedoch im Zweifelsfall bitte immer bei der Deutschen Auslandsvertretung, ob Sie ein Visum benötigen. Nur diese kann Ihnen rechtsverbindliche Auskünfte erteilen.

Adressen der Auslandsvertretungen und Informationen zu den Einreisebestimmungen finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes:

 www.auswaertiges-amt.de



TIPP: Gebührenerlass

Stipendiaten deutscher Förderorganisationen, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten – zum Beispiel Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung oder des DAAD – müssen weder für das Visum noch für die Aufenthaltserlaubnis Gebühren zahlen.

Welcome Centre



STAATSANGEHÖRIGE DER EU-STAATEN, DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND DER SCHWEIZ

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz benötigen generell kein Einreisevisum. Zur Einreise reicht ein Personalausweis. Wenn Sie planen, länger als drei Monate in Deutschland zu bleiben, müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt melden und eine Freizügigkeitsbescheinigung beziehungsweise eine Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft einholen. (Siehe Kapitel 5.2 und 5.3).

STAATSANGEHÖRIGE AUS AUSTRALIEN, ISRAEL, JAPAN, KANADA, NEUSEELAND, REPUBLIK KOREA UND DEN USA

Staatsangehörige dieser Staaten benötigen kein Visum für die Einreise. Für längere Aufenthalte über drei Monate brauchen Sie jedoch eine Aufenthaltserlaubnis. Diese können Sie nach Einreise in Deutschland beantragen. (Siehe Kapitel 5.2. und 5.3.).

STAATSANGEHÖRIGE ALLER ANDEREN NICHT-EU-STAATEN

Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten

Wenn Ihr Forschungsaufenthalt in Deutschland nicht länger als 90 Tage pro Halbjahr dauern wird, genügt in der Regel ein Schengen-Visum für die Einreise (C-Visum). Bitte beachten Sie jedoch, dass das Schengen-Visum nicht über einen dreimonatigen Aufenthalt verlängert werden oder für einen anderen Aufenthaltsweg umgeschrieben werden kann. Spätestens nach Ablauf der drei Monate müssen Sie ausreisen.

TIPP: Elektronisches Antragsformular

Wenn Sie nur ein Visum für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigen (Schengen-Visum), können Sie das Antragsformular im Internet unter der folgenden Webadresse elektronisch ausfüllen. Das ausgefüllte Formular müssen Sie anschließend ausdrucken und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgeben. Für langfristige Aufenthalte in Deutschland gibt es bisher kein elektronisches Antragsformular.

 <http://visa.diplo.de/einreicher/start.do>

Um ein Schengen-Visum zu erhalten, müssen Sie unter anderem nachweisen, dass Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland finanziell abgesichert sind. Grundsätzlich ist eine Reisekrankenversicherung für alle Schengen-Staaten erforderlich, mit einer Deckungssumme von derzeit mindestens 30.000 Euro. Achten Sie darauf, im Antrag für das Schengen-Visum als Aufenthaltszweck „wissenschaftliche Tätigkeit“ oder „Forschung“ anzugeben. Das Schengen-Visum berechtigt zum freien Reiseverkehr und zum Aufenthalt in allen Staaten, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind, den sogenannten Schengen-Staaten.

Ausnahmen von der Visumspflicht für

Kurzaufenthalte:

Angehörige einiger Staaten können für Besuchsaufenthalte bis zu drei Monaten ohne Visum einreisen. Eine Liste dieser Staaten finden Sie in der Staatenliste zur Visumspflicht auf der Webseite des Auswärtigen Amts. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie nach der Einreise in Deutschland keinen Aufenthaltstitel für einen längeren Aufenthalt beantragen können und spätestens nach drei Monaten ausreisen müssen. Sollten Sie einen längeren Aufenthalt planen, müssen Sie schon im Heimatland oder Aufenthaltsland ein Visum für Deutschland beantragen, das einen längeren Aufenthalt erlaubt.

Aufenthalte über drei Monate

Wenn Sie planen, länger als drei Monate in Deutschland zu bleiben, müssen Sie bereits im Heimat- oder Aufenthaltsland ein nationales Visum für Deutschland beantragen (D-Visum). Bitte beachten Sie, dass dies auch dann gilt, wenn Sie sich bereits in einem anderen Staat der Europäischen Union aufhalten.

Reisen Sie auf keinen Fall mit einem „Besuchs- oder Touristenvisum“ (Schengen-Visum) nach Deutschland ein. Es kann nicht verlängert werden und erlaubt nur einen höchstens dreimonatigen Besuchsaufenthalt. Sie müssen dann auf eigene Kosten in Ihr Herkunftsland zurückreisen und dort das zutreffende Visum beantragen. Das gleiche gilt für Ihre Familienangehörigen.

Das nationale Visum berechtigt zum Aufenthalt nur in Deutschland. Wenn Sie beabsichtigen, bereits in den ersten drei Monaten des Aufenthalts auch in andere Schengen-Staaten zu reisen, zum Beispiel zu einer Konferenz, sollten Sie dies bei der Visumsbeantragung angeben. In diesen Fällen kann Ihnen ein sogenanntes Hybridvisum (Visum der Kategorie C+D) erteilt werden.



Staatenliste zur Visumspflicht (Kurzaufenthalte)

www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumspflicht.html

Die Schengen-Staaten:

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Welcome Centre



Welche Universitäten sind zur Teilnahme am Verfahren für Forschervisa zugelassen?

Die Universität Marburg befindet sich derzeit im Zulassungsverfahren.

Eine aktuelle Übersicht aller zugelassenen Einrichtungen finden Sie unter:

- ☞ www.bamf.de > Anerkennung von Forschungseinrichtungen > Listen der anerkannten Forschungseinrichtungen

In der Regel sind für einen Antrag für ein D-Visum folgende Unterlagen notwendig:

- Reisepass (gültig für die gesamte Dauer des Aufenthalts)
- Nachweis über die beabsichtigte Tätigkeit (z.B. Stipendium, Arbeitsvertrag, Einladungsschreiben oder Aufnahmevereinbarung der Universität)
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts, sofern er nicht aus den oben genannten Unterlagen hervorgeht
- Ausreichende Krankenversicherung
- Angaben zur geplanten Unterkunft in Deutschland
- Für Familienmitglieder Heirats- und Geburtsurkunden
- Antragsformular (bei den Auslandsvertretungen erhältlich)

Da die benötigten Dokumente je nach Botschaft unterschiedlich sein können, erkundigen Sie sich bitte in jedem Fall frühzeitig bei der Auslandsvertretung, welche Unterlagen Sie für Ihren Visumsantrag brauchen.

Das nationale Visum wird in der Regel für einen Zeitraum von drei Monaten ausgestellt. Nach der Einreise müssen Sie auf Grundlage des Visums bei der lokalen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. (siehe Kapitel 5.3).

Forschervisum nach § 20:

Durch die Reform des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2007 wurde ein neuer Aufenthaltstitel speziell für Forscher eingeführt: Das sogenannte „Forschervisum“ beziehungsweise die Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ (§ 20 Aufenthaltsgesetz).

Das Forschervisum ist mit einigen Vorteilen verbunden, insbesondere für Forschende, die mit Familie einreisen. Es soll die Einreise und den Aufenthalt erleichtern, die Verfahren beschleunigen und die Mobilität innerhalb der EU erleichtern. Ehepartner können leichter eine Arbeitserlaubnis bekommen. Nur speziell dafür zugelassene Universitäten und Forschungseinrichtungen dürfen an diesem Verfahren teilnehmen. Weiterhin muss für die Erteilung eines Forschervisums zunächst eine Aufnahmevereinbarung zwischen der gastgebenden Universität und dem ausländischen Forscher geschlossen werden. Das Gesetz legt hierfür einige Bedingungen fest, wie zum Beispiel eine Mindesthöhe des Gehalts. Ihre Gasteinrichtung wird Ihnen eine Aufnahmevereinbarung zuschicken, falls das Verfahren für Sie in Frage kommt. Unter Vorlage dieser Aufnahmevereinbarung können Sie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für Forscher beziehungsweise bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ beantragen.

5.2 ANMELDUNG BEIM EINWOHNERMELDEAMT

In Deutschland besteht eine Meldepflicht für alle Personen, die eine Wohnung beziehen. Innerhalb einer Woche nach Einreise oder Umzug müssen Sie sich und alle miteingereisten Familienmitglieder im Einwohnermeldeamt Ihres Wohnbezirks anmelden.

Das Anmeldeformular enthält unter anderem eine Frage nach Ihrer Religionszugehörigkeit. Dies liegt daran, dass Religionsgemeinschaften in Deutschland die Kirchensteuer durch das Finanzamt einziehen lassen können (siehe Kapitel 8.5.).

Im Einwohnermeldeamt erhalten Sie:

- **Meldebescheinigung:** Diese benötigen Sie zum Beispiel für die Verlängerung Ihres Visums und für die Eröffnung eines Bankkontos.
- **Lohnsteuerkarte:** Sie benötigen die Lohnsteuerkarte, wenn Sie einen Arbeitsvertrag mit der Universität haben und Gehalt beziehen.

Ummelden / Abmelden

Falls Sie während Ihres Aufenthaltes die Wohnung wechseln, müssen Sie sich bei dem für Ihren neuen Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt ummelden, das heißt Ihre neue Adresse registrieren lassen. Wenn Sie Deutschland am Ende Ihres Forschungsaufenthaltes wieder verlassen, müssen Sie sich im Einwohnermeldeamt abmelden.

Philipps-Universität Marburg

Vor Ort in Marburg:

In Marburg finden Sie das Einwohnermeldeamt im Stadtbüro.

Zur Anmeldung benötigen Sie:

- **Anmeldeformular (erhältlich im Stadtbüro)**
- **Ihren Personalausweis oder Reisepass**
- **Ihren Mietvertrag**

Stadtbüro Marburg

✉ Frauenbergstraße 35
35039 Marburg

☎ Tel.: 0 64 21 / 20 18 01 oder 20 18 02

@ stadtbuero@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten:

🕒 Mo. bis Mi.: 8:00 – 17:00 Uhr
Do.: 8:00 – 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr

Weitere Informationen über die Dienstleistungen des Stadtbüros finden Sie auf der Internetseite der Stadt Marburg:

🌐 www.marburg.de/detail/21503

TIPP:

Bei der ersten Anmeldung erhalten Sie derzeit als immatrikulierter (Promotions-)Student von der Stadt Marburg als Begrüßung 100 Euro sowie ein Gutscheineftchen.



5.3 VERLÄNGERUNG DES VISUMS UND BEANTRAGUNG DER AUFENTHALTSERLAUBNIS

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie bei der lokalen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und den USA, die ohne Visum eingereist sind und einen längeren Aufenthalt in Deutschland planen, müssen ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach der Einreise dort eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Wir empfehlen, diesen Antrag so früh wie möglich zu stellen. In der Regel müssen Sie der Ausländerbehörde folgende Dokumente vorlegen:

- ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (bei der Ausländerbehörde erhältlich)
- gültiger Pass (bitte achten Sie darauf, dass dieser für die geplante Aufenthaltsdauer gültig ist)
- biometrisches Passfoto (bitte beachten Sie die Passbildvorgaben des Auswärtigen Amtes: www.epass.de)
- Stipendienzusage, Arbeitsvertrag oder Aufnahmevereinbarung mit der Universität (mit Angabe des monatlichen Stipendiums oder Gehalts zum Nachweis des Lebensunterhalts)
- Nachweis einer in Deutschland anerkannten Krankenversicherung
- für Ehepartner / Kinder: Heirats- und Geburtsurkunden in deutscher oder englischer Übersetzung mit Beglaubigung
- Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamts
- Gebühren: max. 60 Euro bei Ersterteilung, 30 Euro bei Verlängerung (für Kinder jeweils die Hälfte der regulären Gebühren)

TIPP:

Wenn Sie Unterstützung bei Behörden-gängen wünschen, wenden Sie sich an Ihr Welcome Centre. Wir vermitteln gerne studentische Tutoren, die Sie begleiten und bei Bedarf beim Übersetzen helfen.

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG FÜR BÜRGER DER EU UND DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS UND DER SCHWEIZ

Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz, die länger als drei Monate in Deutschland bleiben, benötigen eine Freizügigkeitsbescheinigung. Diese wird in manchen Städten direkt vom Einwohnermeldeamt ausgestellt, in anderen Städten von der Ausländerbehörde.

Für die Freizügigkeitsbescheinigung benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen:

- Ausgefülltes Formular „Aufenthaltsanzeige für Staatsangehörige der EU und der EWR-Staaten“ (in der Ausländerbehörde erhältlich)
- Pass oder Personalausweis
- Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts
- Nachweis über die Tätigkeit (z.B. Arbeitsvertrag, Stipendienzusage, Bescheinigung des Gastinstituts)
- Krankenversicherungsnachweis
- Für Familienangehörige: Heiratsurkunde, Geburtsurkunde
- Biometrisches Passfoto (bitte beachten Sie die Passbildvorgaben des Auswärtigen Amtes: www.epass.de)

EXKURS: NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Die Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Niederlassungserlaubnis kann in besonderen Fällen Ausländern schon

nach der Einreise erteilt werden, wenn die Person hoch qualifiziert ist. Ansonsten kann sie erst nach einem Aufenthalt von fünf Jahren erworben werden. Zuständig ist die Ausländerbehörde.

Hoch qualifiziert sind nach dem deutschen Ausländerrecht insbesondere

- Wissenschaftler, die über eine besonders hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem Fachgebiet von überdurchschnittlicher Bedeutung verfügen,
- Lehrpersonen in gehobener Funktion (z.B. Lehrstuhlinhaber und Institutsdirektoren) und
- wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion (z.B. eigenverantwortliche Leitung von wissenschaftlichen Projekten oder Arbeitsgruppen).

Die Niederlassungserlaubnis kann mit formlosem Antrag von dem Wissenschaftler beantragt werden. Beizufügen sind die gleichen Unterlagen wie bei der Aufenthaltserlaubnis. Zusätzlich bedarf es einer Stellungnahme der Universität zur hohen Qualifikation des Wissenschaftlers sowie einer Kopie des Mietvertrags und eines Nachweises über die aktuelle Miethöhe. Der Wissenschaftler muss in der Lage sein, sich auf Deutsch zu verständigen, was in einem informellen Gespräch auf der Ausländerbehörde geprüft wird.

Ehepartner bekommen in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis, welche eine unbeschränkte Beschäftigung erlaubt. Diese wird ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt, das heißt eine Prüfung, ob andere Personen vorrangig zu beschäftigen sind, findet nicht statt.

Vor Ort in Marburg:

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist in Marburg die Ausländerbehörde der Stadt Marburg zuständig. EU-Bürger, die länger als drei Monate in Marburg bleiben, erhalten ebenfalls dort die Freizügigkeitsbescheinigung.

✉ Ausländerbehörde der Stadt Marburg
Frauenbergstraße 35, 1. Stock
35039 Marburg

@ ordnung@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten:

☎ Mo., Mi., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr
Do.: 15:00 – 18:00 Uhr

Sie können die Mitarbeiter der Ausländerbehörde auch telefonisch erreichen:

☎ Buchstabenbereich A – E
Tel.: 0 64 21 / 201-468
Buchstabenbereich F – G
Tel.: 0 64 21 / 20 13 20
Buchstabenbereich H – M
Tel.: 0 64 21 / 2 01-4 66
Buchstabenbereich N – T
Tel.: 0 64 21 / 2 01-5 16
Buchstabenbereich U – W
Tel.: 0 64 21 / 2 01-7 57
Buchstabenbereich X – Z
Tel.: 0 64 21 / 2 01-4 38

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Ausländerbehörde:

🌐 www.marburg.de/detail/16331

5.4 ARBEITSRECHTLICHE REGELUNGEN

Ausländer, die in Deutschland arbeiten möchten, benötigen im Allgemeinen einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt. Dieser wird bei der Ausländerbehörde des Zielortes beantragt, gegebenenfalls in Zusammenhang mit dem Visumsverfahren.

In vielen Fällen muss die Ausländerbehörde intern die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen; **dies gilt jedoch nicht für wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Gastwissenschaftler und technische Mitarbeiter im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers.** In diesen Fällen ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Die Ausländerbehörde kann die Genehmigung zur Ausübung der wissenschaftlichen Beschäftigung direkt erteilen und in die Aufenthaltserlaubnis eintragen.

Wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Kurzaufenthaltes

Tätigkeiten von wissenschaftlichem Personal und Gastwissenschaftlern an Hochschulen, die bis zu höchstens drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, gelten nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Das bedeutet, dass in diesen Fällen in der Regel keine Genehmigung der Beschäftigung durch die Ausländerbehörde notwendig ist.

Für Ehepartner, die selbst keine Wissenschaftler sind und in Deutschland arbeiten wollen, ist in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Sie müssen beim Ausländeramt eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, die ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt, und hierzu ein konkretes Arbeitsangebot vorlegen. Das Ausländeramt leitet den Antrag intern an die Arbeitsagentur weiter, die prüft, ob Deutsche oder EU-Staatsbürger vorrangig beschäftigt werden müssen. Diese Prüfung kann einige Wochen oder sogar mehrere Monate dauern.

In bestimmten Fällen können Ehepartner von Wissenschaftlern ebenfalls ohne Zustimmung der Arbeitsagentur eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, die ihnen die Beschäftigung erlaubt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Wissenschaftler eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 oder 19 oder ein Forschervisum nach § 20 haben.

Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz

EU-Bürger, Angehörige des EWR und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie brauchen keine Zustimmung, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Angehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten (außer Malta und Zypern) genießen zurzeit noch keine volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Sie benötigen ebenso wie Staatsangehörige von Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis, mit der ihnen die beabsichtigte Tätigkeit in Deutschland gestattet wird. Für Akademiker (mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus den neuen Mitgliedstaaten gelten ab dem 01.01.2009 Sonderregeln. Der deutsche Arbeitsmarkt wird für sie geöffnet, indem auf die Vorrangprüfung verzichtet wird.

